

## Entwurf

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.“

2. Dem § 124b wird folgender § 124c samt Überschrift angefügt:

### **„Ergänzende Bestimmungen für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage**

§ 124c. (1) Die Bundesregierung kann durch Verordnung Bachelor- und Diplomstudien, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage an einer Universität Kapazitätsengpässe vorhanden sind oder drohen, welche geeignet sind, zu einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust zu führen oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7 zu verhindern, festlegen, auf die Abs. 2 angewendet werden kann.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat für Bachelor- und Diplomstudien, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage an einer Universität Kapazitätsengpässe vorhanden sind oder drohen, welche geeignet sind, zu einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust zu führen oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7 zu verhindern, und zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, auf Antrag des Rektorats der betreffenden Universität durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn eine quantitative Beschränkung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das jeweilige Studium gesamtgesellschaftlich vertretbar ist. Vor dem Antrag des Rektorats ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

(3) Das Auswahlverfahren kann entweder als Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder als Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung durchgeführt werden. Durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass dem oder der Beurteilenden keine personenbezogenen Daten wie insbesondere Geschlecht, Staatsangehörigkeit, kulturelle oder soziale Herkunft der Studierenden oder Studienwerberinnen und Studienwerber erkennbar sind und die Zugänglichkeit auch für nichttraditionelle Studierende gewährleistet ist. Gegenstand der Beurteilung sind ausschließlich die für das jeweilige Studium zwingend notwendigen fach einschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden.

(4) Bei Auswahlverfahren nach Zulassung ist spätestens mit Studienbeginn, bei Aufnahmeverfahren vor Zulassung bis spätestens sechs Monate vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens eine Abgrenzung des für das Auswahlverfahren relevanten Lehrstoffs im Internet auf der Homepage der Universität kundzumachen. Die Lehrstoffabgrenzung hat Empfehlungen für Literatur zu enthalten, in welcher der relevante Lehrstoff abschließend erörtert wird. Bei Auswahlverfahren nach Zulassung ist den Studierenden der relevante Lehrstoff im Rahmen des ordentlichen Studiums bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens nachweislich zu vermitteln.

(5) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. Für Auswahlverfahren vor der Zulassung gilt § 77 Abs. 5 sinngemäß.“

*3. Dem § 143 Abs. 26 werden folgende Abs. 27 und 28 angefügt:*

„(27) § 63 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft.

(28) § 124c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. Februar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124c auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Studierenden zu evaluieren und dem Nationalrat bis Februar 2014 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Die Evaluierung der Zusammensetzung hat insbesondere hinsichtlich der sozialen und kulturellen Herkunft und des Geschlechts zu erfolgen, wobei die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und Studienwerber oder Studierenden sowohl im Zeitpunkt vor der Durchführung als auch im Zeitpunkt nach der Durchführung des Auswahlverfahrens darzustellen ist.“